

diakon der Lausitz war. In eben dieser Urkunde kommt auch zum ersten Male der Official des Probstes vor. — Nach Zeidler's Chronicon (Käuffer 1, 221) gab Karl der Vierte dem Domkapitel einen Schutzbrief; worin er bestanden habe, wird nicht erwähnt. — Was den Gottesdienst anlangt, so wurde zu Budissin 1382 fer. VI. ante Reminiscere (Original im Rathsarchive zu Budissin) der dasige Kaplan am Hospitale, wegen seiner äußerst schlechten Einkünfte, vom Bischofe in Meissen von allen bischöflichen Abgaben befreit. Aus dieser Urkunde sieht man, daß außer dem Domstifte noch ein eigener Pleban in Budissin gewesen ist. Zugleich geschieht auch zuerst des Hospitals Erwähnung, an welchem Orte es aber befindlich war, läßt sich nicht angeben. — Karl der Vierte ertheilte 1354 zu Sulzbach Ulrichen von Copritz und Nickeln von Taubenheim die Erlaubniß, 8 Mark jährliche Zinsen von ihren Gütern im budissinischen Kreise der Georgenkapelle auf dem Schlosse zu widmen (Käuffer 1, 229). — Auf eine Beschwerde, welche die Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau bei Karl dem Vierten einreichten, daß den Welt- und Ordensgeistlichen zu viel Grundstücke, die durch diese Vermächtnisse steuerfrei nach kan. Rechte wurden, zufielen, befahl er 1360: „daß Niemand den Welt- und Ordensgeistlichen weder bei gesunden noch kranken Tagen ein Erbe, Eigenthum oder ewige Gülde (ein auf einem Grundstücke beständig haftendes Kapital) vermachen sollte. Wer ihnen auf dem Krankenbette Etwas vermachen wolle, der solle es ohne Nachtheil der Verfassung und hergebrachtem Rechte der Städte thun und ihnen vielmehr was an baarem Gelde vermachen; zugleich verbot er Verbrecher in Kirchen und Klöstern zu schützen“ (Käuffer 1, 243). — Wenzel schenkte 1390 dem Franziskanerkloster zu Budissin drei Malter von dem Getreide, was zur Voigtei geliefert